

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Antennen-Interessengemeinschaft Geroldsgrün e.V.", im folgenden kurz AIG genannt, und hat seinen Sitz in 95179 Geroldsgrün.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck der AIG ist die Unterhaltung und Betreuung der Gemeinschaftsantennenanlage sowie des gesamten Breitbandkabelnetzes und die damit verbundene Versorgung der Anschlußnehmer mit den angebotenen Fernseh- und Rundfunkprogrammen.
2. Der Betrieb eines Ortskanals bzw. eines Programmes durch Dritte auf der Grundlage der erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigung, soweit dies im allgemeinen Interesse der Mitglieder liegt.
3. Nutzung bzw. Zurverfügungstellung des Breitbandkabelnetzes zur Datenübertragung.
4. Die AIG strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden und müssen wie alle übrigen Ausgaben den Interessen und Erfordernissen der Gemeinschaft dienen.
5. Die Mitglieder der AIG erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
6. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen.

§ 3 Verwaltung und Organe des Vereins

1. Die Verwaltung der AIG und die Führung der Geschäfte obliegt der Vorstandschaft und dem Vereinsausschuß (Beisitzer). Die Vorstandschaft (§ 26 BGB) setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Sicherheitsbeauftragten.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Kassier erledigt den Zahlungsverkehr. Er leistet Zahlung für laufende Aufwendungen für den Betrieb der AIG.
4. Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten und führt ein Mitgliederverzeichnis mit den Daten über die Anschlüsse an die Antennenanlage.
5. Dem Vereinsausschuß gehören mindestens fünf Beisitzer an.
6. Die Vorstandschaft sowie die Beisitzer, nachfolgend Vereinsleitung genannt, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder entscheidet darüber, ob die Wahl schriftlich oder per Akklamation erfolgen soll. Sie muß schriftlich erfolgen wenn mehr Mitglieder vorgeschlagen werden als die Vorstandschaft umfaßt; dies gilt insbesondere für die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers. Wird für diese Ehrenämter im Einzelfall nur eine Person vorgeschlagen, ist mündliche Wahl zulässig.
7. Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Revisoren, ebenfalls für die Dauer von drei Jahren, zu wählen.
8. Das Amt eines Mitgliedes der Vereinsleitung endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die gewählten Mitglieder der Vereinsleitung bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
9. Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4 Zusammenkünfte

1. Sitzungen der Vereinsleitung sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsleitung die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Vereinsleitungssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der in der Frankenpost - Ausgabe Naila – sowie im Mitteilungsblatt der Gemeinde und im AIG - Videotext (dort mit Angabe der Tagesordnung) eingeladen wird.
3. In dringenden Fällen können außerordentliche Mitgliederversammlungen von der Vorstandschaft einberufen werden.
4. Der Schriftführer hat über die Versammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse bei Vorstands-, Vereinsleitungs- und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Zusammenkunft des jeweiligen Gremiums vorzulegen.
5. Die von der Mitgliederversammlung bestimmten Revisoren haben die Kasse jährlich vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und über den Befund zu berichten.

§ 5 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der Erschienenen

nen beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Inventar des Vereins in Geld umzusetzen. Ein Restvermögen, das sich aus aufgelaufenen und nicht genutzten Wartungsgebühren der Mitglieder ergeben könnte, ist anteilig an die Vereinsmitglieder auszuzahlen.

§ 6 Mitgliedschaft / An- und Abmeldung

1. Jeder Bürger im Verbreitungsgebiet kann, soweit ein Anschluß technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, Mitglied der AIG werden. Hierüber entscheidet die Vereinsleitung durch Mehrheitsbeschluß. Die Anmeldung hat schriftlich bei der Vereinsleitung zu erfolgen.
2. Anzumelden sind:
 - a) Neuanlagen bzw. Hauptanschlüsse als Kundenanlage
 - b) Erweiterungen bzw. Zweitanschlüsse als Kundenanlage
 - c) Übernahmen bestehender Kundenanlagen.
3. Je Kundenanlage ist ein Anmeldeformular auszufüllen. Als Kundenanlage gilt jede abgeschlossene Wohneinheit, jeder Gewerbe- oder sonstige Betrieb sowie jede Behörde.
4. Als abgeschlossene Wohneinheit gilt die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen, die ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden können und die die selbständige Führung eines Haushalts ermöglichen. Eine Wohneinheit weist daher eine Kochgelegenheit - in Küche, Kochnische oder Kochschrank - mit Wasserversorgung und Ausguß sowie Zugang zu Toilette und Waschgelegenheit auf.
5. Die Mitgliedschaft erwirbt, wer sich unterschrieben verpflichtet, die in der Satzung festgelegten Auflagen zu erfüllen und beginnt mit dem Tag des Anschlusses an die Gemeinschaftsantenne.
6. Jedem Mitglied wird eine Satzung ausgehändigt.
7. Bei Nichtbenutzung des Anschlusses wird dieser durch einen Beauftragten der Gemeinschaft außer Betrieb gesetzt und plombiert.
8. Die Um- oder Abmeldung hat schriftlich bei der Vorstandschaft zu erfolgen.
9. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Abmeldung, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.
10. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung bzw. schriftlicher Aufforderung den satzungsgemäßen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Für den Ausschluß ist die Vereinsleitung zuständig.

§ 7 Wohnungswechsel

Jedes Mitglied, das Hauptanschlußnehmer ist, hat bei Wohnungswechsel innerhalb des Versorgungsgebietes, sofern ein Hauptanschluß in der neuen Wohnung vorhanden ist, eine, von der Vereinsleitung festzusetzende Aufwandsgebühr zu entrichten. Für bereits von ihm bezahlte Anschlußgebühren für einen früheren Anschluß besteht kein Rückerstattungsanspruch. Die noch nicht verbrauchte Anschlußgebühr geht auf den, in der neuen Wohnung bereits vorhandenen Anschluß über.

§ 8 Gebühren und Baukostenzuschüsse

1. Die AIG ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung, Verstärkung, Erweiterung oder Reparatur der Empfangsverteilungsanlage zu verlangen. Die Anschlußgebühren sind zu entrichten:
 - a) beim Erstanschluß/Hauptanschluß
 - b) beim Zweitanschluß
 - c) bei Übernahme eines bestehenden Anschlusses als Aufnahmegebühr.
2. Die Gebühr wird von der Vereinsleitung nach Markterfordernissen festgelegt und ist nach Fertigstellung des Anschlusses sofort fällig. Über die Höhe der Anschlußgebühr bei Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten entscheidet die Vereinsleitung von Fall zu Fall.
3. Für die laufende Wartung der Anlage, für Stromkosten und Versicherung sowie für weitere Gebühren wird eine monatliche Wartungsgebühr je Kundenanlage erhoben. Die Vereinsleitung ist berechtigt, diese Gebühr den Zeitverhältnissen und dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik und der Kostenentwicklung anzupassen.
4. Das Benutzungsentgelt wird erstmals in dem Monat zur Zahlung fällig, in dem die Möglichkeit der Inanspruchnahme für die Signalspannung besteht. Es wird monatlich im Folgemonat eingehoben.

§ 9 Umfang der Versorgung

1. Die AIG stellt die für den Bedarf des Kunden an Bild- und Tonsignalen notwendige Signalspannung zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die AIG daran durch höhere Gewalt oder durch sonstige außergewöhnliche Umstände gehindert wird.
2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die AIG hat jede Unregelmäßigkeit oder Unterbrechung der Versorgung unverzüglich zu beheben.

3. Dem Kabelnetz darf nur die Leistung für die gemeldeten und bezahlten Anschlüsse entnommen werden. Eine eigenmächtige Veränderung der Leitungen und Anschlüsse, sowie die zusätzliche Einrichtung von Dosen und Anschlüssen, die nach § 6 melde- und kostenpflichtig sind, ist nicht gestattet.
4. Für Zuwiderhandlungen bzw. vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung haftet das Mitglied.

§ 10 Störungen der Versorgung

Im Falle des Auftretens von Störungen in der Anlage sind die Mitglieder verpflichtet, die Vereinsleitung zu verständigen. Bei Selbsthilfe oder Aufträge an Dritte zur Mängelbeseitigung trägt das Mitglied die Kosten selbst und haftet für durch diese Personen eventuell verursachte Schäden.

§ 11 Kundenanlage

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage hinter der Haus-Übergangsdose ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
2. Die Erweiterung von kostenpflichtigen Anschlüssen und Dosen ist vor Maßnahmebeginn der AIG anzuzeigen. Die Erweiterung darf nur durch die von der AIG beauftragten Firma durchgeführt werden und ist durch die AIG abnahmepflichtig.
3. Es können Anlagenteile aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluß genommen werden.
4. Die AIG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Mängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
5. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die AIG berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern.
6. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sind der AIG mitzuteilen.
7. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Vertreter bzw. Beauftragten der Gemeinschaft freien Zugang zu den Anlagen im Gebäude oder Grundstück zu gewähren.

§ 12 Hauptanschluß/Hausanschluß

1. Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Breitbandkabelnetzes mit der Kundenanlage. Mit der Anschlußgebühr sind die Anschlußkosten für einen Hauptanschluß - eine Dose - abgegolten.
2. Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der AIG bestimmt.
Dabei ist stets die unter Kosten / Nutzenbetrachtung wirtschaftlichste Lösung zu wählen, sofern diese für den Grundstückseigentümer zumutbar ist. Wünscht der Anschlußnehmer eine davon abweichende Lösung, so sind die Zusatzkosten durch ihn selbst zu tragen.
3. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der AIG und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesen hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen; für die Haus-Übergangsdose (Prüfdose) ist ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen. Der Anschlußnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.
4. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist der AIG unverzüglich mitzuteilen.
5. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der AIG die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
6. Ist zur Versorgung des Netzes eine Verstärkeranlage erforderlich, so stellt das Mitglied hierfür den Platz für die Dauer der Versorgung zur Verfügung. Es erhält dafür die laufenden Energiekosten, die sich an den Strompreisen orientieren.

§ 13 Änderung der Anschlußleitung

1. Soweit wegen Umbauarbeiten am Grundstück die Leitung der Gemeinschaft geändert werden muß, werden die Kosten vom Verein getragen.
Dabei ist stets die unter Kosten / Nutzenbetrachtung wirtschaftlichste Lösung zu wählen, sofern diese für den Grundstückseigentümer zumutbar ist. Wünscht der Anschlußnehmer eine davon abweichende Lösung, so sind die Zusatzkosten durch ihn selbst zu tragen.
2. Veränderungen der Leitungen und Dosen innerhalb der Gebäude wegen Umbauarbeiten oder auf sonstigen Wunsch des Mitglieds sind der AIG anzuzeigen und die entsprechenden Kosten von dem Mitglied in vollem Umfang zu tragen.

§ 14 Grundstücksbenutzung

1. Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen oder ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstige Einrichtungen

sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Dabei ist stets die unter Kosten / Nutzenbetrachtung wirtschaftlichste Lösung zu wählen, sofern diese für den Grundstückseigentümer zumutbar ist. Wünscht der Anschlußnehmer eine davon abweichende Lösung, so sind die Zusatzkosten durch ihn selbst zu tragen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Breitbandnetz angeschlossen sind, die Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfangs sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

2. Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die AIG zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
4. Wird der Signalempfang eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
5. Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der AIG die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

§ 15 Haftung

Für Schäden, die ein Kunde im Zusammenhang mit Versorgungsverhältnis erleidet, haftet die AIG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 16 Eigentumsverhältnisse

Die Gemeinschaftsantennenanlage ist nach den zum Zeitpunkt der Erstellung, geltenden VDE- und Postvorschriften errichtet und ist Eigentum der Gemeinschaft.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Auf Satzungsänderungen muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Geroldsgrün, den 19.05.2016

Die Vorstandschaft

Ergänzung: Eintrag ins Vereinsregister erfolgte am 21.06.2016 / Herpich
VR 723 (Fall 7)
Beschluß Bl. 106R SB; Neue Satzung Bl. 111ff SB.